

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave vom 20. November 2008 erlassen:

## Artikel I

1. Nach § 16 wird folgender § 16 a neu eingefügt:

„§ 16 a  
(zu § 57 WVG)

### Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Verband bestellt einen (oder mehrere) Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Dem Geschäftsführer werden neben dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 100,00 €.


(5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 05. Dezember 2012

Bad Oldesloe, den 6.12.2012

  
Stoffers  
Verbandsvorsteher  
Gewässerunterhaltungsverband Trave

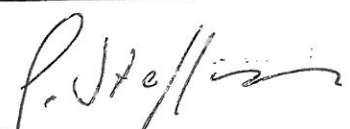
Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 12. DEZ 2012

  
Der Landrat des Kreises Stormarn  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bad Oldesloe, den 12. Dezember 2012

  
Stoffers  
Verbandsvorsteher  
Gewässerunterhaltungsverband Trave

Bekannt gemacht:

Bad Oldesloe, den 20. DEZ 2012

  
Der Landrat des Kreises Stormarn  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände